

Teilnehmerbeiträge

Sollten keine Zuschüsse bewilligt werden, kann der Teilnehmerbeitrag (auch nach Ende der Freizeit) erhöht werden.

Sollten sich Teile der im Betrag enthaltenen Kosten (z.B. Fahrpreise) erhöhen, sind wir berechtigt, den Erhöhungsbetrag nachzufordern.

Zahlung der Teilnehmerbeiträge

Zu Ihrer und unserer Entlastung bitten wir Sie, eine Einzugsermächtigung für den Teilnehmerbeitrag zu erteilen. Der Zeitpunkt der Belastung ist in der jeweiligen Anmeldebestätigung genannt. Keine vollständige Zahlung – keine Teilnahme!

Rechtswirksamkeit der Anmeldung

Die Rechtswirksamkeit des Vertrages kommt nicht durch die Leistung der Anzahlung, sondern erst durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch uns zustande.

Rücktritt von der Freizeit

Bei vorzeitigem Abbruch der Teilnahme an der Freizeit (z.B. Krankheit, Ausschluss) besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teilnehmerbeitrages. Bei Rücktritt vor Beginn der Freizeit werden 50,- Euro als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Bei Rücktritt ab dem 30. Tag vor Beginn der Freizeit werden zusätzlich die durch die Abmeldung tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Diese können eventuell höher sein als der Teilnehmerbeitrag, da sämtliche Zuschüsse in diesem Fall wegfallen.

Der Rücktritt ist schriftlich oder per Mail gegenüber der Freizeitleitung zu erklären. Es empfiehlt sich, eine Reiserücktrittversicherung abzuschließen.

Der CVJM Hattingen kann von der Durchführung der Freizeit zurücktreten, wenn diese aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist. Dies kann auch sein, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder durch Ausfall von Mitarbeitern die Aufsichts- und Betreuungspflicht nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

Ausfall der Freizeit

Sollte die Freizeit durch einen Grund ausfallen, den wir der CVJM zu vertreten haben oder bei höherer Gewalt, besteht nur Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Beitrages. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Organisatorisches

Die Zusammenstellung der Gruppen, die Zimmerbelegung, die Programmauswahl sowie die Verteilung der Busplätze bleiben der Freizeitleitung vorbehalten.

Wir bitten die Eltern während der Freizeit von Besuchen oder Telefonaten abzusehen, da dies zum Teil den Freizeitaufenthalt erheblich stört und bei vielen Kindern leicht Heimweh verursachen kann.

Erkrankung des Teilnehmers

Die Freizeitleitung hat die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Erkrankungen des Teilnehmers entsprechende Ärzte hinzuzuziehen und bei lebensbedrohenden Verletzungen oder Erkrankungen einer Operation zuzustimmen.

Die Aufsichts- und Betreuungspflicht des CVJM Hattingen endet bzw. wird unterbrochen mit der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus. Transportkosten zu einem Krankenhaus in die Nähe des Wohnortes sind durch die Versicherungen des CVJM nicht abgedeckt. Ebenso eventuelle Anreise und Unterbringungskosten der Eltern usw. am Ort des Krankenhauses. Sollte das Kind am Ende der Freizeit weiterhin in stationärer Behandlung bleiben müssen, besteht für den CVJM Hattingen keine Rückholpflicht nach Hattingen bei der späteren Entlassung aus der stationären Behandlung.

Soweit nicht ausdrücklich gegenüber der Freizeitleitung schriftlich etwas anderes erklärt wird, ist der Teilnehmer berechtigt, am Freizeitprogramm im vollen Umfang (z.B. Geländespiele, Ausflüge) teilzunehmen.

Körperliche und geistige Behinderungen, ständige Einnahme von Medikamenten und das Tragen von Hilfsmitteln (z.B. Zahnklammern) sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben. Badeerlaubnis gilt als erteilt.

Abhandenkommen von Gegenständen

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von persönlichen Sachen des Teilnehmers (Kleidung, Handy, Geld, Koffer etc.) wird keine Haftung übernommen.

Freizeitausschluss

Die Freizeitleitung ist berechtigt, einen Teilnehmer von der Freizeit jederzeit auszuschließen, wenn dieser trotz mehrfacher Ermahnung sich nicht an den Anweisungen der Freizeitleitung hält oder sich nicht in die Freizeitgemeinschaft einordnen will. Insbesondere sind die Anweisungen der Mitarbeiter vom Teilnehmer jeden Alters zu beachten und Folge zu leisten! Bei Verstößen gegen den Jugendschutz kann der Teilnehmer sofort von der Freizeit ausgeschlossen werden! Er / Sie muss dann durch mind. ein Erziehungsberechtigten vor Ort abgeholt werden, auf eigene Kosten!

Jugendschutz

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Es besteht das Verbot des Mitführens und der Einnahme von Drogen, wie Cannabis und anderen Substanzen, sowie alkoholischer Getränke. Ebenso sind das Mitführen und Benutzung von E-Zigaretten und Shishas in der Freizeit nicht gestattet. Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken unterliegen dem Jugendschutzgesetz in Deutschland.

Datenschutz

Die persönlichen Daten werden zu Vereinszwecken elektronisch gespeichert und ausgewertet.

Verwendung von Bildern

Bitte beachten Sie das Extrablatt „Einwilligung zur Verwendung/ Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial, das von Ihnen unterschrieben werden muss.

Mobiltelefone

Die Mitnahme von Mobiltelefonen (Smartphones) ist für alle teilnehmenden Kinder nicht vorgesehen. Sie haben aber über das jeweilige „Lager-Telefon“ die Möglichkeit kostenfrei nach Hause zu telefonieren. Umgekehrt sind die Kinder in besonderen Situationen über die Gesamtleitung, bzw. die Lagerleitung erreichbar.